

# Verordnung

## des Marktes Pleinfeld



### über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen (9. Änderung)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) und § 4 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (AsiV) erlässt der Markt Pleinfeld folgende Verordnung:

#### § 1

Im Markt Pleinfeld dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen jeweils

- 1) Am drittletzten Sonntag im Juni anlässlich des St. Veits-Marktes
- 2) Am letzten Sonntag im Juni aus Anlass des Volksfestes
- 3) Am 2. Adventssonntag, anlässlich des Weihnachtsmarktes
- 4) Am 1. Sonntag im November aus Anlass des Martini-Marktes

abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Hinsichtlich Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Gesetzes über den Ladenschluss.

#### § 3

Die durch Verordnung der Regierung von Mittelfranken und des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen freigegebenen Verkaufszeiten nach § 12 des Gesetzes über den Ladenschluss bleiben unberührt.

#### § 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 03.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Verordnung des Marktes Pleinfeld vom 01.06.1997, zuletzt geändert am 15.02.2006, außer Kraft.

Pleinfeld, 06.03.2018

D i r s c h  
1. Bürgermeister